



EINGEGANGEN

18. April 2017

Registratur Nr. 73.02.03
Geschäft 2013-34
Prot. Nr.

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Kirchberg
Postfach 263
9533 Kirchberg SG

13. April 2017

Geschäft Nr. 17-1899

Gemeinde Kirchberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Gestaltungsplan Erweiterung Gewerbe Hof II**
- **Aufhebung Gestaltungsplan Erweiterung Gewerbehof vom 13. August 2010**
- **Aufhebung Änderung Gestaltungsplan Erweiterung Gewerbehof vom 10. Juli 2013**

Die [REDACTED] in Hof, Kirchberg, ist im Bereich Maschinenbau, Schlosserei und Werkstatteinrichtungen tätig. Weil die Betriebsinfrastruktur den Anforderungen eines modernen Unternehmens nicht mehr genügt, soll sie in den nächsten Jahren kontinuierlich modernisiert und ausgebaut werden.

2009 bis 2011 wurde ein Projekt zur Erneuerung und Erweiterung des bestehenden Betriebes erarbeitet. Mit dem Generationswechsel zeigte sich jedoch, dass die geplanten Erweiterungen betrieblich nicht genügen. Es wurde ein neues Betriebskonzept erarbeitet.

Das rund 6'800 m² grosse Betriebsareal (Parzellen 6197 und 6198) erfordert aufgrund der ländlichen und auch gut einsehbaren Lage einen Gestaltungsplan, für die Festlegungen des neu erarbeiteten Betriebskonzeptes.

Am 13. August 2010 hat das Baudepartement den Gestaltungsplan Gewerbe Hof genehmigt. Dieser schaffte den Rahmen für eine kontinuierliche Modernisierung und den Ausbau des Betriebs. Mit der Teiländerung am 10. Juli 2013 wurde eine marginale Anpassung an den Baubereichen A7 und A8 vorgenommen. Mit vorliegendem Gestaltungsplan sollen die erwähnten Erlasse aufgehoben werden.

Erwägung

In Artikel 19 sind für die aufzughebenden Planungsinstrumente die Erlassdaten des Gemeinderats aufgeführt. Massgebend für die Rechtskraft der Sondernutzungspläne ist al-



lerdings das Genehmigungsdatum des Kantons. Der Artikel 19 wurde entsprechend geändert.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der angeführten Erlasse vom 13. August 2010 und 10. Juli 2013 werden aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation